

3294/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Apfelbeck, Mag. Haupt, Dr. Ofner und Kollegen haben am 14. November 1997 unter der Nr. 3329/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend angebliche Unstimmigkeiten bei der Abwicklung der Volksgruppenförderung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Stimmen die beschriebenen Sachverhalte mit Ihren Informationen überein?
- 2. Wenn ja: was werden Sie dagegen unternehmen?
- 3. Halten Sie die Auszahlung der Volksgruppenförderung am Jahresende für gerechtfertigt?
- 4. Wenn ja: wie begründen Sie das?
- 5. Wie begründen Sie die Mitnahme von Adreßdateien eines Vereines im Zuge einer Rechnungshofprüfung?
- 6. Wie begründen Sie die Eintragung in das Grundbuch durch das Bundeskanzleramt als Vorbedingung um dem betroffenen Verein erst die ihm zustehenden Volksgruppenförderungen zukommen zu lassen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

Die Volksgruppenförderung ist eine im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung abgewickelte, durch das Volksgruppengesetz sondergesetzlich geregelte Förderung. Soferne das Volksgruppengesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln sinngemäß anzuwenden, soweit dies mit der jeweiligen Rechtslage vereinbar ist. Die Förderungsverträge haben daher die entsprechenden haushaltrechtlichen Intentionen und Bedingungen umzusetzen.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes hat der zuständige Volksgruppenbeirat dem Bundeskanzler bis zum 15. März jeden Jahres Vorschläge für die Verwendung der für dieses Kalenderjahr im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Förderungsmittel zu erstatten. Diese Frist wird von den Volksgruppenbeiräten zumeist eingehalten. In vereinzelten Fällen kommt es auch zu verspäteten Empfehlungen. Zu einer Auszahlung der Förderungsmittel kann es jedoch erst dann kommen, wenn die Abrechnung über die im Vorjahr gewährten Förderungsmittel abgeschlossen ist. Es ist daher nicht das Einlangen von Abrechnungen, sondern deren Abschluß maßgeblich. Auch muß bei der Personalausstattung auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Bedacht genommen werden, was bedeutet, daß nicht alle Abrechnungen innerhalb kürzester Frist erledigt werden können; die Abrechnungen sind daher entsprechend ihres zeitlichen Einlangens und ihrer inhaltlichen Vollständigkeit und Schlüssigkeit nacheinander abzuschließen. Gemäß den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln ist die Förderung nur zulässig, wenn die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Bundesmittel gewähr-

leistet ist. Gemäß der Sonderrichtlinie über die Einstellung und Rückforderung der Förderung vom 18. Oktober 1995 ist der Förderungswerber durch den Förderungsvertrag zu verpflichten, eine gewährte Förderung zurückzuzahlen wenn die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind. In der Praxis ist bei der Förderung von Großbauvorhaben im Interesse der widmungsgemäßen Fortführung des geförderten Projektes auch die grundbürgerliche Sicherung von Rückforderungen durchaus üblich.

Zum Vorwurf, daß im Zuge einer laufenden Rechnungshofprüfung Adressdaten der Mitglieder eines Vereines ohne Wissen des anwesenden Obmanns mitgenommen worden seien, ist folgendes festzuhalten: Richtig ist, daß in die Mitgliederliste eines bestimmten Vereines und in dessen Verteilerliste für die Vereinszeitung Einsicht genommen wurde. Diese Vorgangsweise war in dem beschriebenen Einzelfall erforderlich, weil offensichtlich nur ein geringer Teil der Mitglieder dieses Vereines Volksgruppenangehörige sind. Andererseits übersteigt der Adressatenkreis der Vereinszeitung, die zur Gänze aus den Mitteln der Volksgruppenförderung hergestellt und unentgeltlich abgegeben wird, um ein Vielfaches die Anzahl der Vereinsmitglieder. Die Einsichtnahme in diese Unterlagen steht dem Förderungsgeber entsprechend dem Förderungsvertrag zu. Die Verteilerliste für die unentgeltlich abgegebene Vereinszeitung wurde dem Verein retourniert.